

Aktenzeichen: 6 ABR 86/79

Bundesarbeitsgericht 6. Senat - Beschluß vom 23. September 198
Az. 6 ABR 86/79

I. Arbeitsgericht - Beschluß vom 16. Januar 1979
Koblenz Az. 5 BV 24/78 N
- Zweigstelle Neuwied -

II. Landesarbeitsgericht - Beschluß vom 16. Juli 1979
Rheinland-Pfalz Az. 6 Ta BV 9/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Teilnahme des Betriebsrats an einem
Arbeitsmarktgespräch

Gesetz:

BetrVG § 37 Abs. 2, §§ 40, 45, § 87 Abs. 1 Nr. 3, § 92,
§§ 96 ff., § 102, §§ 111 ff.; KSchG § 17 Abs. 2, 3,
§§ 19, 20; AFG § 8 Abs. 1 Satz 2, §§ 33 ff., §§ 63 ff.

Leitsatz:

Die Teilnahme des Betriebsratsvorsitzenden an einem
Arbeitsmarktgespräch, zu dem er vom Arbeitsamt einge-
laden wurde, kann zur Durchführung der Aufgaben des Be-
triebsrats bei entsprechender Situation im Betrieb er-
forderlich sein.



6 ABR 86/79

6 Ta BV 9/79 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
23. September 1982

Stöcker,

Amtsinspektorin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

Gründe auf Seite 6
berichtet durch
Beschluß vom 10. Januar
1983
Kassel, den 10. Januar
1983
Bundesarbeitsgericht
Geschäftsstelle des
6. Senats

Gottwald
Amtsrat

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 23. September 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kukies und Fürbeth beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Rheinland-Pfalz vom 16. Juli 1979 - 6 Ta BV
9/79 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten über die Erstattung von Fahrt- und Verzehrkosten, die dem Antragsteller im September 1978 aus Anlaß der Teilnahme an einem Arbeitsmarktgespräch entstanden sind. Der Antragsteller wurde im April 1978 (freigestellter) Vorsitzender des bei der Antragsgegnerin gebildeten Betriebsrates, nachdem er schon zuvor mehrere Jahre auch dessen Mitglied war.

Er erhielt mit Schreiben vom 9. August 1978 vom Direktor des Arbeitsamtes Neuwied eine Einladung zur Teilnahme an einem Arbeitsmarktgespräch am 25. September 1978. Diese Arbeitsmarktgespräche beruhen auf einer Initiative der Bundesanstalt für Arbeit (vgl. Runderlasse der BA 138/77 und 269/77, Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeit 1977, S. 507 und 1).

Die Landesvereinigung der Rheinland-Pfälzischen Unternehmerverbände hatte dazu in einem Rundschreiben ihren Mitgliedern folgendes mitgeteilt:

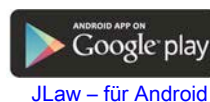
"... Die Präsidentin des Landesarbeitsamtes Rheinland-Pfalz/Saarland hat uns mitgeteilt, daß die Arbeitsverwaltung auch in diesem Jahr wieder, beginnend im September, örtliche Arbeitsmarktgespräche durchführen und zu getrennten Veranstaltungen Unternehmervertreter und Betriebsräte einladen wird.

Sie hat gleichzeitig gebeten, unsere Empfehlung aus dem vorigen Jahr zu wiederholen und zu diesen Arbeitsmarktgesprächen Betriebsratsvorsitzende unter Fortzahlung des Lohnes freizustellen und auch etwaige Reise- und sonstige Kosten zu übernehmen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Wir halten solche örtlichen Arbeitsmarktgespräche für eine sinnvolle Möglichkeit, die Zusammenarbeit der Partner auf dem Arbeitsmarkt zu verstärken und empfehlen daher die Teilnahme und Freistellung, auch wenn das örtliche Arbeitsamt in der Wahl der Gesprächsthemen und in der Zusammensetzung des Gesprächskreises freie Hand hat ...".

Das Einladungsschreiben an den Antragsteller hatte folgenden Wortlaut:

"Sehr geehrter Herr N

,

die vielfältigen Verflechtungen des Arbeitsamtes mit den Betrieben der Wirtschaft bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung von Arbeitskräften machen im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Verstärkung der Zusammenarbeit erforderlich.

Ich erlaube mir daher, Sie zu einem weiteren

A r b e i t s m a r k t g e s p r ä c h

am einzuladen.

Ich beabsichtige, mit Ihnen persönlich aktuelle Tagesfragen, Entwicklungstendenzen und Entscheidungsprozesse zu erörtern. Es sollen dabei auch detaillierte Aktivitäten der Arbeitsvermittlung und die finanziellen Möglichkeiten ihrer Förderung angeboten werden...."

Der Betriebsrat der Antragsgegnerin beschloß am 20. September 1978, den Antragsteller zu dem Arbeitsmarktgespräch zu schicken.

Im Betrieb der Antragsgegnerin hatte schon vor dem 9. August 1978 Kurzarbeit mit Zustimmung des Betriebsrats stattgefunden. Am 9. November 1978 schlossen die Antragsgegnerin und der weitere Beteiligte eine Betriebsvereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit ab 1. Januar 1979. Von 1978 bis zum Juli 1979 ist die Beschäftigtenzahl bei der Antragsgegnerin um ca. 80 Mitarbeiter zurückgegangen, in den Jahren zuvor bereits um 300 - 400.

Durch die Teilnahme an dem Arbeitsmarktgespräch sind dem Antragsteller Fahrtkosten in Höhe von 44,16 DM und Verzehrkosten in Höhe von 5,-- DM entstanden. Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm 49,16 DM

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nebst 4 % Zinsen zu erstatten. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, das Landesarbeitsgericht ihm stattgegeben.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter. Der Antragsteller beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen, macht aber Zinsen nicht mehr geltend.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

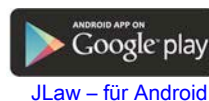
1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Teilnahme an dem Arbeitsmarktgespräch habe der Durchführung der dem Betriebsrat obliegenden Aufgaben gedient. Es seien Probleme und Sachgebiete angesprochen worden, die der Betriebsrat bei seiner täglichen Arbeit und seinen Entscheidungsprozessen habe berücksichtigen müssen. Bei den vorgesehenen Massenentlassungen oder der Einführung von Kurzarbeit bei der Antragsgegnerin habe der Betriebsrat gem. § 17 Abs. 2, § 19 KSchG, § 8 Abs. 1 Satz 2 AFG ein unmittelbares Mitwirkungsrecht bei der entsprechenden Anzeige gegenüber der Arbeitsverwaltung. Die hierfür erforderliche Prüfung erfordere einen ständigen, zumindest informellen Kontakt mit dem zuständigen Arbeitsamt über die Vermittlungssituation und die Möglichkeiten finanzieller Beihilfen bzw. Umschulungen für die betroffenen Betriebsangehörigen durch das Arbeitsamt. Dies gelte ebenso hinsichtlich der vom Betriebsrat anzustellenden Überlegungen im Rahmen des Anhörungsrechts gem. § 102 BetrVG. Schließlich folge ein "amtliches Verhältnis" zwischen Arbeitsverwaltung und Betriebsrat auch aus den §§ 45, 92, 96 ff. und 111 ff. BetrVG. Die Teilnahme am Arbeitsmarktgespräch sei auch aus aktuellem betrieblichen Anlaß erforderlich gewesen, weil zum fraglichen Zeitpunkt die Absicht bestanden habe, in absehbarer Zeit Kurzarbeit einzuführen, wie sich aus der Betriebsvereinbarung vom 9. November 1978 und der Anzeige der Antragsgegnerin an das Arbeitsamt vom 13. November 1978 ergebe. Diese Ausführungen sind rechtsfehlerfrei.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

2. Die Antragsgegnerin ist gemäß § 37 Abs. 2 i.V. mit § 40 Abs. 1 BetrVG verpflichtet, die aus Anlaß der Teilnahme des Betriebsratsvorsitzenden bei dem Arbeitsmarktgespräch entstandenen Fahrt- und Verzehrkosten zu zahlen, deren Höhe unstreitig ist.

Das Landesarbeitsgericht geht rechtlich zutreffend davon aus, daß hier wegen der drohenden Kurzarbeit bzw. Massenentlassungen bei der Antragsgegnerin es zu den dem Betriebsrat gem. § 17 Abs. 2, 3, §§ 19, 20 KSchG, § 8 Abs. 1 Satz 2, § 33 ff. und § 63 ff. AFG, §§ 45, 87 Abs. 1 Nr. 3, 92, 96 ff., 102, 111 ff. BetrVG obliegenden Aufgaben gehört, an Arbeitsmarktgesprächen beim Arbeitsamt teilzunehmen (vgl. Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG 13. Aufl. § 37 Rz 18 ff.).

Die Teilnahme an dem Arbeitsmarktgespräch konnte der Betriebsrat nach pflichtgemäßer, verständiger Würdigung aller Umstände auch für notwendig halten, wobei es allein auf den Zeitpunkt der Beschlußfassung des Betriebsrats ankommt (ständige Rechtsprechung des BAG; vgl. auch Dietz/Richardi, BetrVG 6. Aufl. § 37 Rz 23, 24).

Die Arbeitsmarktgespräche beruhen auf einer Anregung der Bundesanstalt für Arbeit. Sie sollen das situationsgerechte Verhalten der Arbeitsmarktpartner verbessern, die Zusammenarbeit auf dem Arbeitsmarkt ausbauen und einen Beitrag zur Versachlichung der sich zuspitzenden Diskussion über die Ursachen der Arbeitslosigkeit und die Möglichkeiten der Arbeitsämter zu ihrem Abbau leisten (vgl. z.B. Runderlasse 138 und 269, aaO).

Die Landesvereinigung der Rheinland-Pfälzischen Unternehmensverbände hatte daraufhin empfohlen, Betriebsratsvorsitzende dafür freizustellen, weil ein solches örtliches Arbeitsmarktgespräch eine sinnvolle Möglichkeit darstelle, die Zusammenarbeit der Partner auf dem Arbeitsmarkt zu verstärken. Davon ausgehend konnte der Betriebsrat aufgrund des Inhalts der Einladung zu dem Arbeitsmarktgespräch vom 25. September 1978 und der gegebenen betrieblichen Situation die Teilnahme des Antragsteller für erforderlich halten. Wenn das Arbeitsamt eingangs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

seiner Einladung darauf hinweist, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Verstärkung der Zusammenarbeit wegen der vielfältigen Verpflichtungen des Arbeitsamts mit den Betrieben der Wirtschaft bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung von Arbeitskräften erforderlich sei und es deshalb beabsichtige, "mit Ihnen persönlich aktuelle Tagesfragen, Entwicklungstendenzen und Entscheidungsprozesse zu erörtern", so konnte der Betriebsrat davon ausgehen, daß zur Durchführung der im Betrieb anstehenden Probleme die Teilnahme des Betriebsratsvorsitzenden der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben diene. Vom Jahre 1978 bis zum 16. Juli 1979 war die Beschäftigtenzahl bei der Antragsgegnerin um ca. 80 Mitarbeiter zurückgegangen. Bereits vor dem 9. August 1978 war im Betrieb der Antragsgegnerin mit Zustimmung des Betriebsrats Kurzarbeit durchgeführt worden. Damit waren für den Betriebsrat Probleme entstanden, die seiner betriebsverfassungsrechtlichen Beteiligung unterliegen. Auch konnte der Betriebsrat bei seiner Beschlußfassung am 20. September 1978 davon ausgehen, daß in naher Zukunft die betriebliche Situation sich nicht entscheidend ändern wird. Das zeigt der Umstand, daß der Betriebsrat bereits am 9. November 1978 mit der Antragsgegnerin eine Betriebsvereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit ab 1. Januar 1979 abgeschlossen hat. Dann war es aber aufgrund der Gesamtsituation erforderlich, daß Kenntnisse und Wissen des Betriebsrats über die örtliche Arbeitsmarktlage, die vom Arbeitsamt beabsichtigten Maßnahmen und deren etwaigen Auswirkungen auf den Betrieb der Antragstellerin auf dem neuesten Stand waren, damit er seine Beteiligungsrechte sach- und fachgerecht ausüben konnte.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

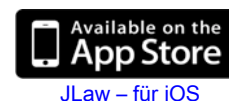
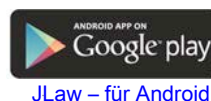
Dr. Leinemann

Dr. Kukies

Fürbeth



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Januar 1983 beschlossen:

Der Beschluß des Senats vom 23. September 1982 wird gemäß § 319 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit in seinen Gründen auf Seite 6, drittletzte Zeile (= vorletzte Zeile der Ausfertigungen), dahin berichtigt, daß es statt

"Antragstellerin" richtig "Antragsgegnerin" heißen muß.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

